

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Weißendorf

Öffentliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen aus der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Jahrgang 19

Mittwoch, den 20. August 2025

Nummer 9

Amtlicher Teil Ortsteil Triebes

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Zeulenroda-Triebes über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes

1. Das Wählerverzeichnis für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Gemeinde/Stadt Zeulenroda-Triebes wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Zeulenroda-Triebes (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes, Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt, in der Sparkasse Gera-Greiz, Schopperstraße 1-5 (Eingang über Schuhgasse), 07937 Zeulenroda-Triebes für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Zeulenroda-Triebes (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Rathaus, Zimmer 28, Telefax-Nr.: 036628-97395 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13. September 2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 14.09.2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 28.09.2025 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
- Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 14.09.2025 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 14.09.2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 26.09.2025 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Rathaus, Zimmer 28, Telefax-Nr.: 036628-97395 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 27.09.2025, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 14. September 2025 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 28. September 2025 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.
- Die Gemeindebehörde-

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Wahlbekanntmachung für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes am 14. September 2025

1. Am 14. September 2025 findet die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Der Ortsteil Triebes bildet drei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich in:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
20	Dienstgebäude Triebes	Triebes, Schäferstr. 2, 07950 Zeulenroda-Triebes	ja
21	Grund- und Regelschule Triebes	Triebes, Dr.-W-Külz-Str. 19a, 07950 Zeulenroda-Triebes	ja
22	Vereinshaus ehem. GRÜN-Verein	Triebes, Greizer Landstraße 10a, 07950 Zeulenroda-Triebes	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Rathaus, Zimmer 20, (Rathausaal).

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 14.09.2025, um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- Bitte geben Sie die Wahlbenachrichtigung nicht im Wahlraum ab und bewahren Sie diese Wahlbenachrichtigung für eine eventuelle Stichwahl auf.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
- Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
- Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
- Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

- Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 14.09.2025 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2025 und ggf. am Dienstag, dem 16. September 2025, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.
- Die Gemeindebehörde-

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils
mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes am 14. September 2025

Der Wahlausschuss für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Triebes hat in seiner Sitzung am 12. August 2025 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber, ob diese wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben (§ 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG), ist in der Spalte „Erklärung“ mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Kennwort der Partei, der Wählergruppe	Name, Vorname des Bewerbers	Wohnort	Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
AfD Alternative für Deutschland Bürger für Triebes	Pietschmann, Frank	07950 Zeulenroda-Triebes	„nein“

Kennwort der Partei, der Wählergruppe	Name, Vorname des Bewerbers	Wohnort	Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
Bürgerinitiative für sozialverträgliche Abgaben und Leistungsgerechtigkeit in Zeulenroda und Umgebung -BIZ- e. V. offene Liste	Senkowski, Andreas	07950 Zeulenroda-Triebes	„nein“

Zeulenroda-Triebes, den 15.08.2025
Nic Koburger
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Zeulenroda-Triebes
für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes
der Stadt Zeulenroda-Triebes (Feststellung des Wahlergebnisses).

- I.
- Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am
Dienstag, dem 16. September 2025, 17:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 20 (Rathaussaal), Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes mit nachfolgender Tagesordnung statt.
- Tagesordnung:
1. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 ThürKWO).
2. Anfragen und Auskünfte.
- Die Sitzung am 16. September 2025 ist öffentlich, der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.**
- Zeulenroda-Triebes, d. 15.08.2025
Nic Koburger
Wahlleiter

Auszug aus den Investitionen in Triebes

Schule Triebes

2019-2021	657.000 €	Erneuerung sanitäre Anlagen, Schaffung Barrierefreiheit EG
2022-2025	435.000 €	Digitalpakt, digitale Tafeln, Unterrichtssoftware, Hardware für PC-Kabinett; Motorleinwand + Beamer, mobile Endgeräte
	15.900 €	Trockenbau
2023	12.600 €	Schallschutz
2024-2025	260.000 €	Dachsanierung Verbinder, Malerarbeiten, Erneuerung Türen, Jalousien, Umgestaltung Schulhof, Planung Elt, Fußböden
2020-2025	<u>51.800 €</u>	Ausstattung, z. B. Möbel, Überwachungskameras, Sitzraufen
Summe:	1.432.300 €	

Sport- und Freizeithalle Triebes Goethestraße

2023-2025	110.000 €	Erneuerung Fenster, LED- Umstellung, Erneuerung Dach Anbau, sanitäre Anlagen, Erneuerung Fassade
-----------	-----------	--

Kita Triebes („Die kleinen Strolche“ Schulstraße)

2021-2025	40.700 €	Spielgeräte, Umstellung Heizung von Öl auf Gas, Zaunerneuerung
-----------	----------	--

Schützenhaus Triebes

2023-2024	53.300 €	Notreparatur Dach, Dachsanierung (Anteil Stadt), Ertüchtigung Saaldecke
-----------	----------	---

Hochwasserschutz Triebes

2018-2021	45.000 €	Erneuerung Einlaufbauwerk Kranich, Absturzschart Rathenauplatz
2023-2025	<u>45.100 €</u>	Hochwasserschutzkonzept, Drosselklappe
Summe:	90.100 €	

Freianlagen ehem. Transierrgelände

2016	212.500 €	Städtebaufördermaßnahme
------	-----------	-------------------------

Abbruch / Umgestaltung Gelände ehem. Bahnhof

2015	132.000 €	Städtebaufördermaßnahme
------	-----------	-------------------------

Spielplatz an der Dörtendorfer Straße

2024-2025	13.300 €	Änderung vorhandene Rutsche, Beleuchtung, Erwerb Tor inkl. Montage, Erneuerung Einfriedung, Montageleistungen für Spielgeräte, Fallschutzmaterial sowie sicherheitstechnische Abnahme
-----------	----------	---

Kleinkindspielplatz Kühbergsflur

2023	7.300 €	Spielgeräte
------	---------	-------------

Bebauungsplan „Zum Triebeser Stadtpark“

2022-2025	25.000 €	1. Änderung B-Plan
-----------	----------	--------------------

Stützwand Anger mit Straßenbau

2023-2025	1.689.000 €	Erneuerung Stützwand + grundhafter Straßenausbau, Erneuerung Straßenbeleuchtung
-----------	-------------	---

Straßenbau

2006	208.400 €	Elisenstraße
	42.500 €	Stützmauer Straße Am Wald + Gehweg
2007	500.480 €	Kuhberg
2008	205.700 €	Am Wald
2009	105.350 €	Stützwand Kieferberg und Teilausbau der Straße
2011-20212	231.400 €	Erneuerung Brücke Kieferberg
2016	225.590 €	2. BA Elisenstraße
2017	86.000 €	Erneuerung Stützwand Krahnweg
2022	<u>30.000 €</u>	Geh- und Radweg Zeulenrodaer Straße
Summe:	1.635.420 €	

Straßenbeleuchtung

2016	19.200 €	Bebelstraße
	16.900 €	Am Fronweg
2018	14.200 €	Triebeser Südstraße

Mittelfristige Planung Straßenbaumaßnahmen / Brücken

2027	400.000 €	Franz-Dietel-Straße
2027/2028	950.000 €	Brücke Anger

Die Auflistung ist nicht vollständig. Es sind nur größere Investitionen aufgeführt. Zusätzlich unterstützt die Stadt die Bewirtschaftung des Naturbades mit einem jährlichen Zuschuss von 30.000 € zuzüglich größerer Instandhaltungen.

Impressum

„Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf

Das Amtsblatt erscheint im monatlichen Rhythmus, jeweils am letzten Sonntag im Monat sowie im Bedarfsfall. Auflage: z.Z. 9.800 Exemplare; Kostenlose Verteilung an alle Haushalte in der Stadt Zeulenroda-Triebes, ihren Ortsteilen sowie in der Gemeinde Weißendorf. Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, an den Infoständen erhältlich.

- Herausgeber: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Zeulenroda-Triebes, Frau Heike Bergmann, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, oder der Stellvertreter im Amt für die Stadt Zeulenroda-Triebes. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Weißendorf, Frau Elvira Michel, Ortsstraße 54, 07950 Weißendorf, Tel. 036622/51254, für die Gemeinde Weißendorf
 - Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Zeulenroda-Triebes, Frau Heike Bergmann, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, E-Mail: amtsblatt@zeulenroda-triebese.de
- Der Herausgeber behält sich redaktionelle Änderungen der Beiträge vor.
- Herstellung und Verantwortlich für den Anzeigenteil: Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Inh. Guido Schwolow, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes
 - Verantwortlich für die Verteilung: a.bauer@zeulenroda-triebese.de